

5fache Fertigung
 Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte 4fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.
 Die 5. Fertigung ist für ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde leitet Blatt 3 und 4 an das Wasserwirtschaftsamt und verwendet Blatt 1 und 2 für die Erstellung des Bescheids.
 Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum		Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

_____ Anlagen

- 1. Ich leite Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgendes Gewässer ein:
- 2. Ich leite Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind über eine nichtöffentliche Kanalisation in folgendes Gewässer ein:

Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

- 3.1 Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 3.2 Das Niederschlagswasser wird zwar mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, dieses ist jedoch nicht behandlungsbedürftig.
- 3.3 Die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids sind erfüllt.

Können Nrn. 3.1 oder 3.2 und Nr. 3.3 positiv beantwortet werden, besteht Abgabefreiheit.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs.2 BayAbwAG

- 4.1 Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung _____ m³
- 4.2 An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche _____ ha
- 4.3 Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar _____ m³/ha
- 4.4 Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids werden erfüllt.
- 4.5 Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 u. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.)

Wenn Volumen nach 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderung nach Nr. 4.3 mindestens aber „5“ beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

zu 1.) _____ angeschlossene Einwohner x 12 v.H. x _____ € (Abgabesatz) = _____ €
 zu 2.) _____ volle ha x 18 _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Unterschrift

Absender (Postanschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
Richten Sie Ihre Zahlungen an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut
(Raum für Kontoeindruck)
Geben Sie bitte bei allen Zahlungen Ihre Abgabennummer an

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Ort, Datum	Telefon	

Abgabebescheid für das Jahr

Die für das Einleiten von **verschmutztem Niederschlagswasser** gemäß § 7 AbwAG in Verbindung mit Art. 6 BayAbwAG zu zahlende Abgabe wird festgesetzt

- entsprechend Ihren Angaben nach Maßgabe der Korrekturen auf (Jahresbetrag): €
 - Auf den Jahresbetrag wurde eine Vorauszahlung fällig in Höhe von €
 - Unter der Voraussetzung, dass die Vorauszahlung geleistet wurde, ist eine Schlusszahlung zu entrichten in Höhe von €
- Die Zahlung ist fällig am 20.02.

Wenn Sie eine Verrechnungserklärung abgegeben haben, erhalten Sie hierüber eine gesonderte Nachricht.

Hinweis zur Vorauszahlung (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG): Wenn Sie für ein **künftiges** Jahr bis 20. Dezember weder einen Vorauszahlungsbescheid noch einen Abgabebescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Die Vorauszahlung ist am 20. Februar des Folgejahres fällig. Geben Sie bitte Ihre Abgabennummer an. Empfohlen wird, am Lastschriftinzugsverfahren der Staatsoberkasse Bayern in Landshut teilzunehmen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe und die Festsetzung der Vorauszahlung stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4b BayAbwAG, § 164 Abs. 1 Abgabenordnung - AO). Eine unrichtige oder unvollständige Abgabeerklärung ist unverzüglich richtig zu stellen (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4a BayAbwAG, § 153 AO).

Das Verfahren ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

_____ in _____
Postfachanschrift oder Hausanschrift

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abwasserabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Unterschrift

Absender (Postanschrift)

┌
Wasserwirtschaftsamt
└

┌
└

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
Unser Zeichen
Bearbeiter/in
Telefon
Ort, Datum

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung. Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von 5 Jahren, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwendig erscheint.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt (Postanschrift)

┌
└

┌
└

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
Unser Zeichen
Bearbeiter/in
Telefon
Ort, Datum

Es ergaben sich

- keine Prüfungserinnerungen
-

die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabepflichtigen erörtert nicht erörtert

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung):

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlichrechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z. B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v.H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung):

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u.a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrundegelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs.1 BayAbwAG:

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z. B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG:

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u.a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 u. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenen Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden.

5. Anlagen zur Erklärung:

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben (Au) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren, kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist - auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.